

Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Steuerlehre  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Worms

vom 20. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 10. Dezember 2015 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Steuerlehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13. Januar 2016, Az: 2016-01-13\_Genehmigung\_PO\_Steuern\_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Steuerlehre“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

**§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)**

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

**§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Steuerlehre“ sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 135 Semesterwochenstunden.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)**

(1) Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO. Bei Studierenden, die vor dem Zugang zum Bachelorstudium „Steuerlehre“ bereits eine qualifizierende Ausbildung nach Abs. 2 erfolgreich absolviert haben, erfolgt eine Anrechnung der erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die Anrechnung erfolgt im Regelfall mit Übernahme der im Rahmen der Ausbildung für das entsprechende Themengebiet vergebenen Note. Diese Anrechnung führt dazu, dass die Studierenden mit steuerspezifischer Vorbildung direkt im zweiten Semester des Bachelorstudiums „Steuerlehre“ beginnen, d.h. die erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf die Veranstaltungen (inklusive der praktischen Studienphase nach § 7 FPO) des ersten Semesters angerechnet.

(2) Eine qualifizierte Ausbildung ist:

- eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in;
- eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

#### **§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

### **§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)**

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

### **§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)**

- (1) Das 1. Semester ist neben den Lehrveranstaltungen als praktische Studienphase ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen. Dies entspricht 9 Leistungspunkten.
- (2) Über die praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Handhabung wird rechtzeitig vom Studiengang in den geeigneten Hochschulportalen bekanntgegeben.
- (3) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (4) Die aktive Teilnahme an der praktischen Studienphase ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Diese Bescheinigung ist Bestandteil des Praktikumsberichts und diesem als Anlage hinzuzufügen.
- (5) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss die praktische Studienphase wiederholt werden.
- (6) Es wird auf die gültige Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 19. Januar 2016 verwiesen.

### **§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)**

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

### **§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)**

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums „Steuerlehre“ gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten zu erstellen und abzugeben.

### **§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)**

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

### **§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)**

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird bei einer Bewertung durch zwei Prüfende im Falle einer Abweichung der Noten um mehr als eine volle Note ( $> 1,0$ ) auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

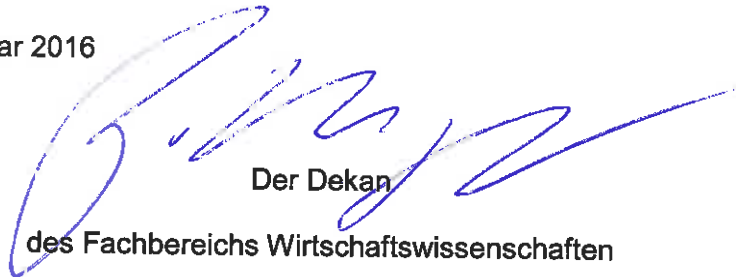
(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Sommersemester 2016 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Sommersemester 2016 direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 02.09.2010. Für Studierende, die direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms vom 02.09.2010 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2016 bereits in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ vom 02.09.2010 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem

Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ vom 02.09.2010 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des Sommersemesters 2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 20. Januar 2016



Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Mühlemeyer

Anlage: Curriculum Bachelor of Arts – Bachelorstudiengang Steuerlehre

NR.	Modulbezeichnung	[Art der] Lehr-/Vorbereitungs- anstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform** (Dauer)	Regelsemester LP (SWS)							Gesamt LP SWS	Gewichtung für Gesamtnote		
						1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
ABWL und VWL	121 Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)		6 (4)						6	3,03%		
	142 Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (120)			6 (4)					6	3,03%		
	153 Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)				6 (4)				6	3,03%		
	154 Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)					6 (4)			6	3,03%		
	158 Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)						6 (5)		6	3,03%		
Recht	211 Einführung in das Recht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)								6	3,03%		
	211 Einführung Zivilrecht (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)								6	3,03%		
	212 Einführung Abgabenordnung (3 LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)								6	3,03%		
	222 Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)			6 (4)					6	3,03%		
	263 Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)			9 (6)					9	4,55%		
	311 Buchführung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat						6 (4)		6	3,03%		
	322 Jahresabschluss nach IFRS	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)								6	3,03%		
Rechnungswesen	353 Jahresabschluss nach IFRS	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)			6 (4)					6	3,03%		
	364 Wirtschaftsprüfung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)								6	3,03%		
	364 Wirtschaftsprüfung (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)								6	3,03%		
	3642 Unternehmensbewertung (3 LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)								6	3,03%		
	365 Rating	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)								6	3,03%		
	411 Einführung Steuerrecht	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat								6	3,03%		
	411 Einführung Einkommensteuer (6 LP, 4 SWS)				Fallstudie (90)								9	4,55%		
	412 Einführung Umsatzsteuer (3 LP, 2 SWS)				Fallstudie (60)								6	3,03%		
	422 Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (30)			3 (2)					3	1,52%		
	Grundlagen Steuerlehre	433 Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)			6 (4)					6	3,03%	
434 Umsatzsteuer		Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)								6	3,03%		
435 Steuerliche Gewinnermittlung		Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)								6	3,03%		
446 Einkommensteuer II		Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)			6 (6)					6	3,03%		
447 Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)								6	3,03%		
4472 Gewerbesteuer (2 LP, 1 SWS)					Fallstudie (60)								6	3,03%		
542 Steuerliche Praxisfälle		Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	MTP 1: Fallstudie (40)								4	2,02%		
5421 Verkehrssteuern (4,5 LP, 3 SWS)					MTP 2: Fallstudie (20)								2	1,01%		
5422 Steuerliche Gewinnermittlung (4,5 LP, 3 SWS)					Referat								3	1,51%		
Anwendungen und Vertiefungen		553 Familienrecht und Erbschaftsteuer	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	MTP 1: Referat								4,5 (3)	4,55%	
	5531 Familienrecht (3 LP, 2 SWS)				MTP 2: Referat								4,5 (3)	4,55%		
	5532 Erbschaftsteuer (3 LP, 2 SWS)				Fallstudie (60)								6	3,03%		
	564 Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	MTP 1: Fallstudie (30)								6	3,03%		
	575 Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	MTP 2: Fallstudie (30)								6	3,03%		
	576 Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)								6	3,03%		
	577 Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)								6	3,03%		
	611 Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Referat									6	3,03%	
	622 Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Praktikumbesicht									9	4,55%	
	Schlüsselkompetenzen	633 Wirtschaftsethik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Projektarbeit								3	1,51%	
634 EDV in der Betriebswirtschaft		Vorlesung / Übung	3 / 4	Prüfungsleistung	Referat								3	1,51%		
685 Business English		Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	Klausur (120)								6	3,03%		
771 Bachelorarbeit		Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	Kolloquium								6	3,03%		
				7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit								12	6,06%	
<b>Gesamtsumme</b>							210	135	(15)	(20)	(23)	(23)	(21)	(20)	(13)	100,00%

\* Nach §15 Abs. 7 der PPO legen die Studiengänge Steuerlehre und Steuerlehre I.P. die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgezielte komplexe Sachverhalte, die im Gutachtenstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 PPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

Im Studium im Probestand ist die Vorlage eines Lernzettelbuchs Voraussetzung für den Studienabschluss. Näheres regeln die Studiengangsspezifische Prüfungsordnung sowie die Kooperations- bzw. Rahmenverordnungen.